

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016

### Vorgeschlagene Fassung Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016

#### 8. Hauptstück Solvabilität

#### 8. Hauptstück Solvabilität

#### 1. Abschnitt Solvabilität

#### 1. Abschnitt Solvabilität

#### Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve

##### § 167. (1) bis (3) ...

(4) Für jedes relevante Land wird die Volatilitätsanpassung des in Abs. 3 für die Währung dieses Landes genannten risikofreien Zinssatzes vor Anwendung des Faktors von 65 vH um die Differenz zwischen dem im Hinblick auf das Risiko berechtigten Länder-Spread und dem doppelten Wert der im Hinblick auf das Risiko berechtigten Währungs-Spread erhöht, wenn diese Differenz positiv ausfällt und der im Hinblick auf das Risiko berechnete Länder-Spread höher als **100** Basispunkte ist. Die erhöhte Volatilitätsanpassung wird für die Berechnung des besten Schätzwerts für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Produkten angewandt, die auf dem Versicherungsmarkt dieses Landes vertrieben werden. Der im Hinblick auf das Risiko berechnete Länder-Spread wird auf dieselbe Weise berechnet wie der im Hinblick auf das Risiko berechnete Währungs-Spread für die Währung dieses Landes, beruht jedoch auf einem Referenzportfolio, das für die Vermögenswerte charakteristisch ist, die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, um den besten Schätzwert für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Produkten abzudecken, die auf dem Versicherungsmarkt dieses Landes verkauft werden und auf die Landeswährung lauten.

(5) und (6) ...

#### Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve

##### § 167. (1) bis (3) ...

(4) Für jedes relevante Land wird die Volatilitätsanpassung des in Abs. 3 für die Währung dieses Landes genannten risikofreien Zinssatzes vor Anwendung des Faktors von 65 vH um die Differenz zwischen dem im Hinblick auf das Risiko berechtigten Länder-Spread und dem doppelten Wert der im Hinblick auf das Risiko berechtigten Währungs-Spread erhöht, wenn diese Differenz positiv ausfällt und der im Hinblick auf das Risiko berechnete Länder-Spread höher als **85** Basispunkte ist. Die erhöhte Volatilitätsanpassung wird für die Berechnung des besten Schätzwerts für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Produkten angewandt, die auf dem Versicherungsmarkt dieses Landes vertrieben werden. Der im Hinblick auf das Risiko berechnete Länder-Spread wird auf dieselbe Weise berechnet wie der im Hinblick auf das Risiko berechnete Währungs-Spread für die Währung dieses Landes, beruht jedoch auf einem Referenzportfolio, das für die Vermögenswerte charakteristisch ist, die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, um den besten Schätzwert für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Produkten abzudecken, die auf dem Versicherungsmarkt dieses Landes verkauft werden und auf die Landeswährung lauten.

(5) und (6) ...

**Geltende Fassung**

**14. Hauptstück  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**2. Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten von Änderungen auf Grund von Regierungsvorlagen des  
Bundesministers für Finanzen**

**§ 340. (1) bis (9) ...**

**Vorgeschlagene Fassung**

**14. Hauptstück  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**2. Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten von Änderungen auf Grund von Regierungsvorlagen des  
Bundesministers für Finanzen**

**§ 340. (1) bis (9) ...**

(10) § 167 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020  
tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.